Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise im Gebiet der Stadt Gütersloh (Bewohnerparkgebührenordnung) vom 22.11.2024

Auf Grundlage von § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.08.2024 (BGBl. I Nr. 266) i. V. m. § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016 (GV. NRW. S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1186) i. V. m. § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762) i. V. m. §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 22.11.2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(1) Die Stadt Gütersloh hat in städtischen Quartieren mit erheblichem Parkraummangel nach § 45 Absatz 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung Bewohnerparkzonen ausgewiesen und gekennzeichnet. Die Bewohnerparkzonen sowie die ihnen jeweils zugewiesenen Straßenzüge sind im Bürgerportal der Stadt Gütersloh aufgelistet.

(2) Diese Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen für die Bewohnerparkzonen nach Absatz 1.

(3) Diese Gebührenordnung gilt unbeschadet der Parkgebührenordnung der Stadt Gütersloh in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Für die Ausstellung und für die Änderung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, die den Antrag stellt.

(3) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig im Zeitpunkt der Antragsstellung.

(4) Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung eines Parkplatzes innerhalb der jeweiligen Bewohnerparkzone.

§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung, Gebührenzeitraum und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren für das Ausstellen der Bewohnerparkausweise werden unter Berücksichtigung des Personal- und Sachaufwandes, der Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlichem Wert oder des sonstigen Nutzens der Parkmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner festgelegt.

(2) Bewohnerparkausweise werden auf Antrag für 12 Monate ausgestellt. Die Gebühren betragen ab dem 01.01.2025

1. für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises (12 Monate) 153,00 Euro,
2. für die Änderung der Bewohnerparkzone wegen Umzugs 25,00 Euro,
3. für die Änderung des amtlichen Kennzeichens 25,00 Euro,
4. für die Ersatzausstellung nach Verlust 10,00 Euro.

(3) Die Verlängerung kann maximal 30 Tage vor Ablauf des bisherigen Bewohnerparkausweises beantragt werden.

(4) Sollte der Bewohnerparkausweis vor Ende der jeweiligen Laufzeit erlöschen, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 12.12.2024